

# Kooperieren in unbekanntem Gefilde

Was setzt eine internationale Zusammenarbeit voraus und in welchen rechtlichen Bahnen verläuft sie? **VON PROF. DR. DOMINIQUE JAKOB UND MATTHIAS UHL**

**S**chweizer Stiftungen ist es unbenommen, sich auch international zu engagieren. Allerdings ist damit noch nicht gesagt, dass die Statuten dies auch zulassen und das geplante Vorhaben mit den Stiftungszwecken aller Beteiligten übereinstimmt. Darüber hinaus sind bei grenzüberschreitenden Kooperationen zahlreiche Disziplinen des internationalen Rechts betroffen, weshalb diese Aktivitäten sorgfältig vorbereitet und von Anfang an rechtlich begleitet werden sollten.

Zusammenarbeit ist im Stiftungswesen keine neue, aber eine neuerdings hoch im Kurs stehende Idee. Beflügelt von der Erkenntnis, dass nicht jeder Philanthrop zwingend die „eigene Stiftung“ errichten muss, haben sich Kooperation, Koordination und Konsolidierung von Stiftungen zu Triebkräften entwickelt, die den Sektor voranbringen können – national wie international.

Wie befruchtend internationale Kooperationen auf die beteiligten Partner wirken können, durften schon viele Stiftungen erfahren. Und gestärkt durch die koordinativen Leistungen europaweit agierender Verbände (z.B. EFC, DAFNE) scheinen nicht wenige Stiftungen Ehrgeiz in Bezug auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu entwickeln.

## Ein bunter Strauss an Rechtsgebieten

Um von Erfolg gekrönt zu sein, haben Kooperationen allerdings rechtliche Anforderungen zu beachten, die nicht unterschätzt werden dürfen. Kooperationen sind keine Selbstläufer – erst recht nicht im internationalen Verkehr. Dort berühren sie eine ganze Palette an Rechtsgebieten, die selten aufeinander abgestimmt sind und vielfältige Fragen aufwerfen.

Zunächst ist es das allgemeine Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, das auch im internationalen Kontext zu

beachten ist. Hinzu treten das internationale Privat-, Verwaltungs- und Steuerrecht sowie in Einzelfällen Staatsverträge, die wiederum sowohl privat- als auch steuerrechtliche Sachverhalte adressieren können. Von Seiten der Praxis sind es die Steuerbehörden, die gemeinnützigen Stiftungen in grenzüberschreitenden Verhältnissen erhöhte Nachweispflichten auferlegen. Nicht selten verlangen sie überdies, dass ein gewisser Teil der verwendeten Mittel im Inland eingesetzt werden muss.

Indes: Ungeachtet aller Herausforderungen im Detail ist es grundsätzlich rechtlich zulässig, als schweizerische gemeinnützige Stiftung auch international zu wirken – ein Befund, der bei rechtsvergleichender Betrachtung keineswegs selbstverständlich erscheint und aufgrund dessen die Schweiz als rechtliche Heimat vieler internationaler Hilfswerke hohes Ansehen genießt. Über die Zulässigkeit oder auch Sinnhaftigkeit möglicher Kooperationsvorhaben im Einzelfall ist damit aber noch nichts gesagt.

Wichtig ist vor allem, dass Kooperationen mit den Zwecken der zusammenarbeitenden Stiftungen im Einklang

stehen und sich letztere auch untereinander nicht widersprechen. Vielmehr sollte sich das Projekt auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen, unter welchem beide Partner – ideell ebenso wie rechtlich – arbeiten können. Hiermit ist angedeutet, dass massgeblich auf die Regelungen der Stiftungstatuten zu fokussieren ist.

„Heaven forbid!“, lautet das Diktum für Stiftungen, die statutarisch darauf angelegt sind, einen lokal oder national verankerten Zweck in Eigenregie zu verfolgen. Internationale Kooperationen werden für sie in aller Regel weder praktisch sinnvoll noch stiftungsrechtlich zulässig sein.

Das Gegenteil gilt für Vehikel, denen schon kraft Stiftungsgeschäft ein internationaler Stempel verliehen wurde:



Für sie sind Kooperationen oftmals echte „Must-haves“. In den weit verbreiteten Themenfeldern, etwa der Entwicklungshilfe, der Völkerverständigung oder des kulturellen Austauschs, lassen sich Projekte nun einmal kaum ohne kooperatives Wirken realisieren – was zumal dann gilt, wenn gemeinsame Aktivitäten mit anderen Entitäten im Stiftungszweck selbst verankert sind.

Immerhin als „Nice-to-have“ kann sich eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit für diejenigen Stiftungen auswirken, denen es statutarisch offen steht, solche Kooperationen als Mittel zum Zweck einzusetzen. Dann muss über „Ob“ und „Wie“ einer Kooperation im Rahmen einer ordnungsgemässen Ermessensausübung entschieden werden.

### Vielfalt an rechtlichen Erscheinungsformen

Sind internationale Kooperationen möglich oder gar unerlässlich, stellt sich die Frage nach ihren Erscheinungsformen. In Betracht kommt eine punktuelle Zusammenarbeit auf schuldrechtlicher Grundlage, welche sich in einmaligen oder doch kurzfristigen Leistungsbeziehungen erschöpft. Nach Schweizer Recht kann das anzuwendende Recht dann frei gewählt werden (Art. 116 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)).

Am anderen Ende der Skala steht die Gründung einer rechtlich selbstständigen Organisation, etwa einer AG oder einer (Tochter-)Stiftung, die von beiden Partnern dotiert und geführt wird. Auf diese wäre dasjenige Recht anzuwenden, nach dessen Vorschriften sie organisiert ist (Art. 154 Abs. 1 IPRG). Schliessen sich die Parteien ohne weitere Regelung zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen

Kräften und Mitteln zusammen, so bilden sie in aller Regel eine einfache Gesellschaft (Art. 530ff. des Obligationenrechtes (OR)). Deren international-privatrechtliche Behandlung (Artikel 150 Abs. 2; 154 IPRG) ist freilich intrikat, sodass sie als Kooperationsform nur mit Bedacht gewählt werden sollte.

Schliesslich: Die Auswirkungen grenzüberschreitender Kooperationen auf die steuerlich privilegierte Gemeinnützigkeit einer Stiftung lassen sich an dieser Stelle nur mit den Stichworten „diffizil bis ungeklärt“ zusammenfassen.

### Fazit

Die aufgezeigte rechtliche Gemengelage und die angedeuteten Streitfragen stellen die Akteure vor nicht wenige Herausforderungen. Daher ist es umso wichtiger, grenzüberschreitende Kooperationen ausführlich vorzubereiten und von Anfang an rechtsberatend zu begleiten. Daneben sind der Gesetz-

geber sowie die Aufsichts- und Steuerbehörden in die Pflicht zu nehmen, die Rahmenbedingungen internationaler Stiftungstätigkeit zu verbessern. Last but not least ist der Sektor selbst gefragt: Statt als Solitäre zu agieren, könnten Stiftungen noch effektiver als bislang miteinander in Dialog treten und Synergien entwickeln.



**Prof. Dr. Dominique Jakob** ist Ordinarius für Privatrecht und Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich sowie Konsulent bei Niederer Kraft & Frey AG, Zürich.



**Ass. iur. Matthias Uhl** ist Assistent am Lehrstuhl für Privatrecht und forscht zum Thema „Kooperationen im Stiftungsrecht“.

Anzeige

4 Mal den Geburtstag im Labor verbracht.  
2 Schulaufführungen der Tochter verpasst.  
1 neue Therapie gegen Krebs bei Kindern entwickelt.

Mit Vermächtnissen und Spenden fördern wir engagierte Forscherinnen und Forscher in der Schweiz. Damit Heilung zur Regel wird. Helfen Sie uns dabei. Vielen Dank.  
Frida Wechsler, 031 389 93 32; frida.wechsler@krebsforschung.ch

 KREBSFORSCHUNG SCHWEIZ